

Satzung

der Ortsgemeinde Lautzenhausen

über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen

Der Ortsgemeinderat von Lautzenhausen hat am 20.08.2008 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. 2008, S. 79,81), in Verbindung mit den § 88 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 sowie Abs. 3 Ziffer 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Lageplan (Anlage) abgegrenzten Bereich der Ortslage der Ortsgemeinde Lautzenhausen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

(1) Für die jeweilige Nutzung baulicher Anlagen bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage (Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs) der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533) (MinBl. S. 231). Die genannte Verwaltungsvorschrift ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Abweichend von der unter Absatz 1 genannten Verwaltungsvorschrift sind je Einfamilienhaus bis zu 4 Stellplätze, je Zweifamilienhaus bis zu 5 Stellplätze und je Dreifamilienhaus bis zu 6 Stellplätze zulässig.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellplätze hinaus sind weitere Stellplätze (z.B. Mietstellplätze) nicht zulässig.

§ 3 Gestaltung von Stellplätzen und Garagen

(1) Stellplatzflächen ab 5 Stellplätze in Vorgärten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit einer höchstens 1,20 m hohen Bepflanzung zur Straße hin ab zu schirmen.

(2) Größere Parkflächen (ab 5 Stellplätzen) sind durch Bäume 1. od. 2. Größenordnung mit einem Baum je 4 Stellplätze zu gliedern.

(3) Bei der Schaffung von Stellplätzen oder Garagen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Stellplätze nicht verloren gehen.

(4) Ab 5 Stellplätzen bzw. Garagen ist vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt zu erstellen.

(5) Garagen dürfen nur mit Satteldach, Pultdach oder begrüntem Flachdach errichtet werden; Wellblechgaragen sind unzulässig.

§ 4 Abweichungen

Für Abweichungen von diesen Satzungsbestimmungen gilt § 88 Abs. 7 in Verbindung mit § 69 LBauO.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 89 LBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für Genehmigungen von Stellplätzen und eventuelle Abweichungen von dieser Satzung sowie für bauaufsichtliche Maßnahmen und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die sich bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben können, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Vor der Zulassung von Abweichungen ist die Ortsgemeinde Lautzenhausen zu hören.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55483 Lautzenhausen, 20. Aug. 2008


Siegfried Bongard
(Ortsbürgermeister)

